

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Der Regierungsstatthalter des Cantons Basel, an die Munizipalität der Gemeinde Liestall
Autor: Zschokke, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Nation auf Rechnung sezen können? 2) Ob im Fall die Geldstagsversöhnung für sie ein Frohndienst seyn solle, alsdann nicht auch alle andern Beamten sammt dem Postamt für ihre diesjortigen Obhügelnheiten zur nemlichen Unentgeldlichkeit pro bono publico verpflichtet seyen, oder im Gegensatz aus wessen Beutel die Bezahlungen stiesen sollen? 3) Wie es sich mit der Auslage für das Stempelpapier, das in einem weitläufigen, wahrscheinlich mit wichtigen Prozessen durchsöchtern Geldtag kein geringes Objekt ist, verhalte? wer es liefern solle, die Nation oder ein Quidam?

Die Vollziehung wiese durch den Justizminister diese Einfragen an Gesetz und Uebung; da aber die Fragenden in der alten Ordnung und Uebung keine Weisung für die Creata in der neuen Welt finden, so wenden sie sich nun an Sie B. G. um bestimmteren Aufschluß. Dieser Fall, der sich öfters ereignen wird, verdient im allgemeinen eine Untersuchung; die Petitionencommission rathet daher an, solchen der Civilges. Commission zu überweisen. Angenommen.

4. 53 Bürger, (wie sie sagen) aus der ärmern Classe von Zürich, die weder ihre alte Obrigkeit noch die jetzige Gemeindeskammer in Betreff der Verwaltung ihrer Gemeindsgüter loben — beschweren sich über den Beschlus der Gesetzgebung vom 23. August: „man könne in die ununterschriebene Petition, das Riedli betreffend, nicht eintreten“, alldieweil diese Petition doch mit einem gestempelten Beyblatt von 30 Unterschriften begleitet war. Wenn dieses Blatt wirklich der Petition beygegeben war, so muß der Frethum des Beschlusses durch dessen zufällige Egarterung entstanden seyn.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Basel, an die Municipalität der Gemeinde Uestall.

Bürger!

Es haben sich in Eurer Gemeinde 296 Bürger in öffener und geschmägiger Gemeinderversammlung am 10. Weinmonat dieses Jahrs fest verbunden und durch citizenhändige, schriftliche Unterzeichnung ganz besonders verpflichtet, um über die Aufrechthaltung innerlicher Ordnung und Ruhe zu wachen, und die öffentlichen Beamten, es koste was es wolle, zu unterstützen in

Handhabung der Gesetze und guten Polizey. Jeder der Unterschriebenen bekannte sich zugleich als ein doppelt und dreifach Strafwürdiger, wenn er jemals im Augenblick der Prüfung seinem scherlichen Bürgerglüde treulos werden könnte.

Dieser edle Eifer, freyer Männer würdig, soll unserer Regierung nicht unbekannt bleiben. Möge es unser Vaterland erfahren, daß wenn Laster und Bosheit sich nicht scheuen, Verschwörungen gegen die öffentliche Ordnung zu bilden, — auch tugendhafte Bürger sich nicht fürchten gegen Anarchie und Friedensstörer in Bund zu treten, und die republikanischen Obrigkeit mit Nachdruck in Vollstreckung ihrer Pflichten zu unterstützen.

Saget, ich bitte Euch, der wackern Schaar jener Bürger von Liestall meinen Dank. Saget ihnen, daß die Schweizer-Freyheit unerschütterlich sey, und die Bajonette der ganzen Welt nicht zu fürchten habe, wenn aller Schweizer Herzen von gleichem Enthusiasmus entbrennen. Ihre Namen sollen im Archive der Regierungsstatthalterschaft dieses Cantons zum steten Angedenken verwahrt werden.

Gruß und Bruderliebe.

Heinrich Zschokke.

Mannigfaltigkeiten.

Fragment einer Skizze der helvetischen Revolution, geschrieben zu Anfang August 1800.

(Aus dem helv. Almanach für das J. 1801. Zürich.)

— So ward also — fast gleichzeitig mit Rom — der Grundstein zu einer neuen repräsentativen Republik in den Alpen gelegt; ein Ereigniß, das vielleicht für das Interesse von Frankreich und von ganz Europa wichtiger war, als die Entstehung irgend einer der bisherigen Filial-Republiken. Für Frankreich hauptsächlich in militärischer Rücksicht. Von nun an, da die Schweiz einmal aus ihrer Neutralität herausgerissen war, entschied der Besitz dieses Landes, als eine unermesslichen natürlichen Festung mitten zwischen Deutschland, Frankreich und Italien, bewohnt von einem kraftvollen, kriegerischen Volke, fast über den Erfolg jedes Landkrieges, welchen Frankreich künftig zu führen hat. So lange es ein offensives Kriegssystem zu folgen im Stande ist, und die Lombardie inne hat, gewährt ihm der Besitz der hohen Alpen, den unermesslichen Vortheil einer sichern